

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „Covid – 19“

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), und gemäß § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021, Nds. GVBl. S. 297 - in der Fassung der Verkündung vom 18. Juni 2021) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wird für den Landkreis Diepholz festgestellt. Ab dem 27.06.2021 gelten die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die bei einer Inzidenz von nicht mehr als 10 Anwendung finden.
2. Die Allgemeinverfügung vom 16. Juni 2021 (Amtsblatt 44/21) wird aufgehoben. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. Juni 2021 in Kraft.

Hinweise:

Ab dem 27. Juni 2021 gelten somit u.a. folgende Regelungen:

- Private Zusammenkünfte sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 25 Personen und unter freiem Himmel mit höchstens 50 Personen zulässig. Kinder, Geimpfte und Genese werden nicht eingerechnet. Die maximale Personenzahl darf überschritten werden, wenn die Teilnehmenden sich vorher testen. (§ 1c Nds. Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als 25 Personen und Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit nicht mehr als 50 Personen können ohne Testpflicht, Abstandsgebot und ohne Mund-Nasen-Bedeckung stattfinden. (§ 1d Nds. Corona-Verordnung)
- Hotels, Campingplätze, usw. dürfen mit Testpflicht ausschließlich bei der Anreise öffnen. (§ 1e Nds. Corona-Verordnung)
- Die Innen- und Außengastronomie darf nach Maßgabe der §§ 1f, 9 Nds. Corona-Verordnung öffnen. Es gilt keine Testpflicht. Private Feiern in der Gastronomie sind mit unbegrenzter Personenzahl zulässig. Ab 25 (in geschlossenen Räumen), bzw. 50 Personen (unter freiem Himmel) gilt eine Testpflicht.
- Diskotheken und Clubs dürfen mit halber Kapazität und Testpflicht öffnen. (§§ 1f, 9 Nds. Corona-Verordnung)

Im Übrigen gelten weiterhin die Regelungen der Verordnung in Bezug auf eine Inzidenz von nicht mehr als 35:

- Veranstaltungen von Theater, Kinos und ähnlichen Einrichtungen sind nach den Maßgaben des § 6b Nds. Corona-Verordnung wieder zulässig. Es besteht Maskenpflicht bis zum Sitzplatz und keine Testpflicht.
- Die Öffnung von Gedenkstätten und Museen, Zoos und Tierparks, sowie Freizeitparks, Spielhallen und das Angebot touristischer Schiffs-, Kutsch- und Busfahrten sind mit Hygienekonzept zulässig. (§§ 1e, 6c und 7, 7 a, 7c, d und g Nds. Corona-Verordnung)
- Freibäder, Schwimmbäder, Saunen und Thermen dürfen mit Hygienekonzept öffnen. (§ 7f Nds. Corona-Verordnung)
- Im Einzelhandel entfällt die Kundenbegrenzung und es gibt weiter keine Testpflicht. (§ 9a Nds. Corona-Verordnung)
- Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik, Fußpflege, usw.) sind ohne Testpflicht zulässig. (§ 10b Nds. Corona-Verordnung)
- Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig. (§§ 2, 11 Nds. Corona-Verordnung)
- In Schulen entfällt die Maskenpflicht während des Unterrichts und auf dem Außengelände. (§ 13 Abs. 1 S. 6 Nds. Corona-Verordnung und Rundverfügung des Kultusministeriums vom 17.06.2021)
- Außerschulische Bildungsangebote sind weiter unter den Voraussetzungen des § 14a Nds. Corona-Verordnung ohne Testpflicht zulässig. Die Beschränkungen für Chöre und Bläserensembles auf Kleinstgruppen werden aufgehoben.
- Freizeit- und Amateursport darf in geschlossenen Räumen, sowie unter freiem Himmel unter Anwendung eines Hygienekonzeptes stattfinden. (§§ 16, 16 a Nds. Corona-Verordnung)

Alle detaillierten Regelungen sind in der jeweils gültigen Verordnung unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar. Bei Änderungen der Verordnung kann es zu Abweichungen mit den o.g. Hinweisen kommen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung. Unterschreitet in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in der Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Der Landkreis Diepholz ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD zuständige Behörde.

Im Landkreis Diepholz beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an fünf aufeinander folgenden Werktagen nicht mehr als 10 Fälle je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (21.06.2021: 8,3; 22.06.2021: 8,3; 23.06.2021: 8,8; 24.06.2021: 6,9;

25.06.2021: 5,1). Maßgeblich sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte (www.rki.de/inzidenzen).

Es gelten damit die Schutzmaßnahmen, die in der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 10 vorgesehen sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 25.06.2021

Landkreis Diepholz
in Vertretung

Tammen
(Kreisrätin)